

Aufgrund des § 1 Abs. 3, Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und 45 Abs. 3 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 10.06.2021 die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg "Diesdorf südlich Wendeschleife", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Magdeburg, den 11.11.2021

[Signature]
Oberbürgermeister



Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg ist dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage AZ: 305.12-21101-28.Ä/000/MJ mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen.

gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg "Diesdorf südlich Wendeschleife", Magdeburg, den 29.10.2021

Im Auftrag

[Signature]
Landesverwaltungsamt
Nebenstelle Magdeburg



Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg "Diesdorf südlich Wendeschleife", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der Fassung vom 10.06.2021 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 24.11.2021

[Signature]
Oberbürgermeister



Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg, Verbindung mit § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften des Flächennutzungsplans sowie in § 214 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den 29.11.2021

[Signature]
Oberbürgermeister



Die Erteilung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 29.11.2021 ortstüblich bekannt gemacht worden.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg "Diesdorf südlich Wendeschleife" ist damit wirksam geworden.

In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 29.11.2021

Magdeburg, den 29.11.2021

[Signature]
Oberbürgermeister

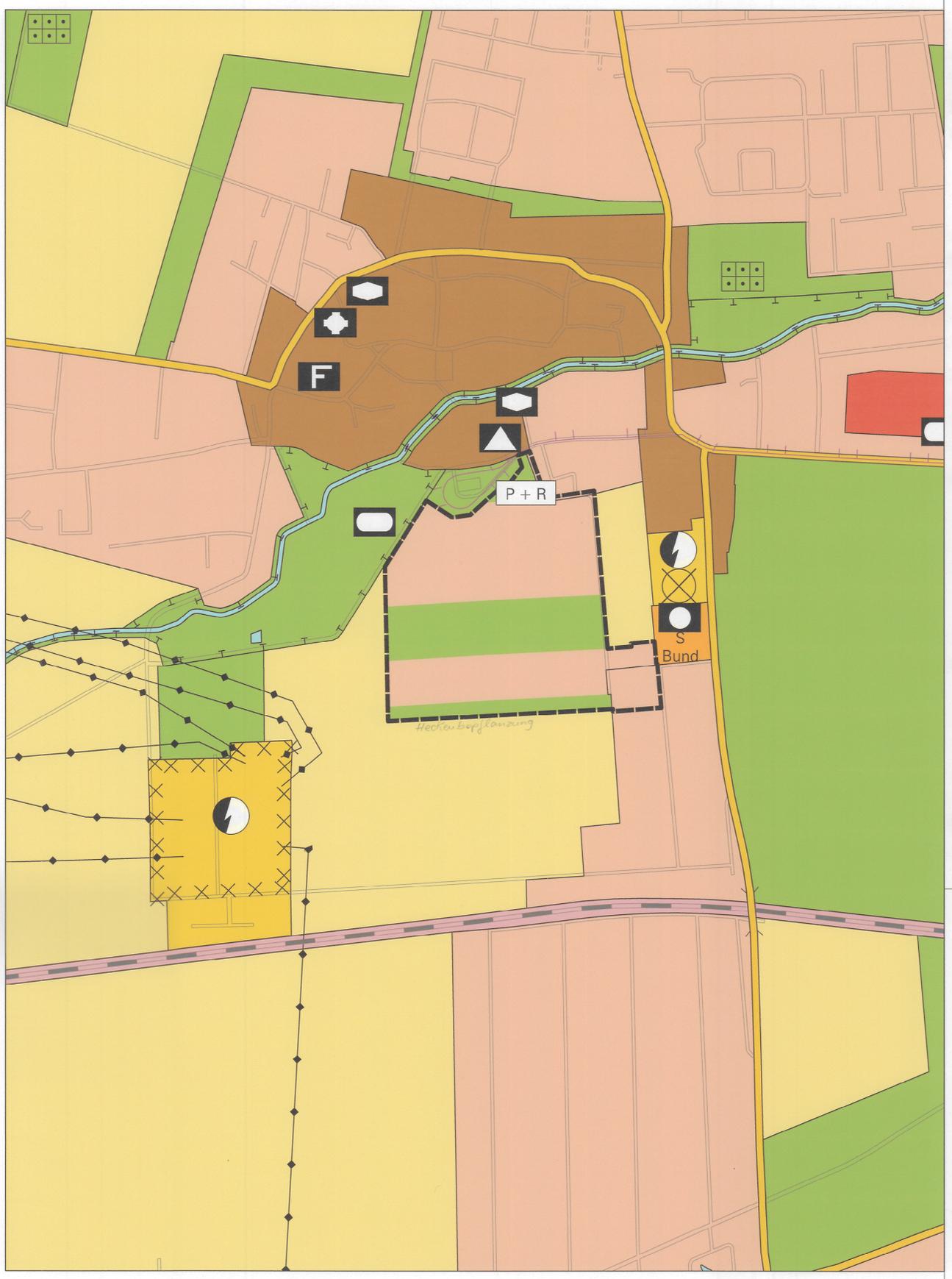


Magdeburg, den 29.11.2021

[Signature]
Oberbürgermeister

Magdeburg, den 29.11.2021

[Signature]
Oberbürgermeister



Zeichenerklärung

- Bauliche Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)**
- Wohnbaufläche
 - Gemischte Baufläche
 - Gewerbliche Baufläche
 - Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbestimmung, z. B. Uni / Hafen / Zoo
 - Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbest. und hohem Grünanteil
- Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr.2 BauGB)**
- Fläche für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schulen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
- Flächen für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
- Autobahn
 - Hauptnetzstraße
 - Bahnanlage
 - Bahnhof / Haltepunkt Regionalverkehr
 - Bahnhof / Haltepunkt S - Bahn
 - Park u. Ride - Platz
 - Betriebshof Straßenbahn / Bus
 - Straßenbahn
 - Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
 - Flugplatz
 - Hubschrauberlandeplatz
 - Schiffsanlegestelle
 - Fähre
- Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
- Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - Gas
 - Fernwärme
 - Abwasser
 - Wasser
 - Abfall
 - Elektrizität
 - Hochspannungsfreileitung
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
- Grünfläche
 - Kleingarten
 - Freibad / Strandbad
 - Campingplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)**
- Wasserfläche
 - Schleuse / Schiffshebewerk
- Eignungsflächen für den Lagerstättenabbau (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)**
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
 - Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) und Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2a BauGB)**
- Sonstige Planzeichen (§ 5 Abs. 1 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
- Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
 - Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
- Vermerke (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
- Laufendes Planfeststellungsverfahren Lagerstättenabbau - Kies -
- Hinweise**
- Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9, Abs. 5, 6 BauGB)
- Die nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind in Beiplänen dargestellt:
- "Ökologische Baubeschränkungsgebiete" (Überschwemmungsgebietsgrenzen nach Landeswassergesetz),
 - "Archäologische Kultur- und Flächendenkmale" (Landesdenkmalschutzgesetz)
 - "Baudenkmale und Denkmalbereiche" (Landesdenkmalschutzgesetz)
 - "Schutzgebiete und Schutzobjekte" (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz)
 - "Biosphärenreservat und Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete" (nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie der Europäischen Union)

Landeshauptstadt Magdeburg

 Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Feststellungsbeschluss 28. Änderung des Flächennutzungsplans "Diesdorf südlich Wendeschleife"

März 2021 DS 0052/21 Anlage 3

